

WEMAG		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe

Inhalt

Dokumenteninformationen	3
Dokumentenverteiler	3
Änderungshistorie.....	3
1. Zielstellung und Geltungsbereich	4
2. Inhaltliche Verantwortung	5
3. Allgemeines	5
3.1 Immissionsschutz / Baustellenlärm	5
3.2 Bauleitung.....	5
3.3 Zugang zur Baustelle und Verkehr auf der Baustelle.....	6
3.4 Kfz – Verkehr auf der Baustelle.....	6
3.5 Alkohol, Drogen und Psychopharmaka	6
3.6 Besucher.....	6
3.7 Bild-und/-oder Tonaufnahmen.....	6
4. Arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Vorgaben und Mindestanforderungen an Fremdfirmen	7
5. Zusammenarbeit mit der Bauleitung	7
5.1 Anmeldung.....	7
5.2 Tagesmeldung	7
5.3 Besprechungen.....	8
5.4 Arbeitszeitordnung.....	8
5.5 Qualifikation der Arbeitskräfte	8
5.6 Ausländische Auftragnehmer	8
6. Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze	8
6.1 Unterkünfte, Werkstätten und Arbeitsplätze.....	8
6.2 Sanitäre Anlagen	9
6.3 Wasser- und Baustromversorgung.....	9
6.4 Fernsprechanlagen.....	9
6.5 Sauberkeit auf der Baustelle	10
7. Bau- und Montageausführungen.....	10
7.1 Informationspflicht des Auftragnehmers.....	10
7.2 Ausführung von Leistungen und Unterbrechungen und/ oder Beendigung der Arbeiten	10

Blatt: 1 von 14	Klassifizierung: öffentlich
-----------------	--------------------------------

WEMAG		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

7.3	Bau- und Montageabnahme	11
7.4	Gerüste, Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen	11
7.5	Veränderung und Entfernung von Schutzeinrichtungen.....	11
7.6	Elektrische Anlagen/ Zugang zu und Aufenthalt in Anlagen der WEMAG Netz GmbH.....	12
7.7	Brandschutz.....	12
7.8	Munitionsfunde	13
8.	Schlussatz	13
9.	Inkraftsetzung	13
10.	Anlage	14

WEMAG		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

Dokumenteninformationen

Klassifizierung:	Öffentlich		
Versionsnummer:	1.3		
Dokumententitel:	Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe (Kurztitel: Baustellenordnung)		
Dokumentenverantwortlicher:	Gruppe „Unternehmenssicherheit“ der WEMAG AG		
Erstellt am:	01.11.2012	Erstellt von:	Herr Rohde
		Funktion des Erstellers:	SiFa
Letzte Überarbeitung:	28.09.2022	Nächste Überarbeitung:	31.01.2023
		Funktion des Erstellenden:	GL Unternehmenssicherheit
Überarbeitet von:	Juliane Mathes	Freigabe von:	Vorstand, GF von WNG, WEC, WPG
Freigabe am:	06.10.2022		

Dokumentenverteiler

Verteilerkreis/Anwender/ Gültigkeitskreis
Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter WEM, WNG, WEC, WPG

Änderungshistorie

Datum	Version	Bearbeiter/Autor	Beschreibung
01.11.2012	1.0		Baustellenordnung vom 01.11.212
10.05.2022	1.1	J. Mathes, T. Hunecke	NeufORMATIERUNG der Fassung vom 15.10.2012 ohne inhaltliche Änderungen, neuer Dokumententitel, Aktualisierung der Bezeichnungen der Rechtsnormen, kleinere redaktionelle Anpassungen, Aufnahme als Anlage 3 zum Rundschreiben RS 59
08.08.2022	1.2	T. Hunecke	Ergänzt um arbeitssicherheits- und gesundheitschutzrelevante Vorgaben und Mindestanforderungen

Blatt: 3 von 14		Klassifizierung: öffentlich
-----------------	--	--------------------------------

		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

			an Fremdfirmen gem. AMS-Handbuch der WEMAG Unternehmensgruppe
28.09.2022	1.3	J. Mathes, S. Fink	Finalisierung der Formatierung

1. Zielstellung und Geltungsbereich

Für die Baustellen der WEMAG Unternehmensgruppe (AG) wird für alle Auftragnehmer (AN) die nachfolgende Baustellenordnung erlassen.

Bei den Bau-, Montage- und Abbrucharbeiten sind z.B. folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Gewerbeordnung,
- Bauordnung, jeweils für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Niedersachsen und die allgemeinen Verordnungen zu den Landesbauordnungen in Abhängigkeit der Lage der Baustelle in dem jeweiligen Bundesland
- Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Baumaschinenlärm-Verordnung
- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstätten- Verordnung und die dazugehörigen Arbeitsstättenrichtlinien
- Betriebssicherheitsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- PSA- Benutzungsverordnung
- Biostoffverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Unfallverhütungsvorschriften insbesondere
- DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"
- DGUV Vorschrift 3 "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel"
- DGUV Vorschrift 52 "Krane"
- DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmittel“, Kapitel 2.31 Arbeiten an Gasleitungen
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
- Richtlinie zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Ausgabe 21 (RSA)

Weiter sind einschlägige berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regelwerke sowie DIN-Vorschriften, insbesondere DIN 4420, Teil 1 und Teil 2 "Arbeits- und Schutzgerüste" und DIN 4124 "Baugruben und Gräben" in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Diese Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf der Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten. Die Einhaltung der darin festgelegten Bestimmungen wird von der Bauleitung des AN sichergestellt. Alle AN und Subunternehmer (SUB) sind verpflichtet, ihrem auf der Baustelle eingesetzten Personal, vor Arbeitsaufnahme, den Inhalt der Baustellenordnung bekannt zu geben, Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen, nach diesen zu unterweisen und während der Arbeit deren Einhaltung durch Führungspersonal zu gewährleisten.

Diese Baustellenordnung und die, abweichend vom Kapitel 1, mitgeltenden Dokumente gelten für alle AN und deren Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern und -/- oder dort tätig sind. Sie werden darüber hinaus dem AN bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Blatt: 4 von 14		Klassifizierung: öffentlich
-----------------	--	--------------------------------

		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

Die Nichtbeachtung der Baustellenordnung wird als Verstoß gegen den Liefer- / Leistungsauftrag bzw. als Nichterfüllung des Liefer- / Leistungsauftrages angesehen. Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftraggeber (AG) durch Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung entstehen, haftet der betreffende AN.

2. Inhaltliche Verantwortung

Verantwortlich für den Inhalt, die Erstellung und die Aktualisierung dieses Dokuments ist die Gruppe „Unternehmenssicherheit“ der WEMAG AG in Abstimmung mit den Unternehmensleitungen, d.h. mit dem Vorstand der WEMAG AG sowie den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften.

Das Dokument sowie die Änderungen sind durch den Vorstand der WEMAG AG freizugeben und wird durch die Geschäftsleitungen der Tochtergesellschaften schriftlich anerkannt.

Das Dokument wird als Anlage 3 zum Rundschreiben RS 59 „Arbeitsschutz“ im betrieblichen Regelwerk der WEMAG Unternehmensgruppe geführt.

3. Allgemeines

3.1 Immissionsschutz / Baustellenlärm

Der Baustellenlärm ist so niedrig wie möglich zu halten, es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die mindestens den Richtlinien des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere der Baumaschinenlärm-Verordnung entsprechen.

3.2 Bauleitung

Für die Baumaßnahmen werden als Verantwortliche durch die WEMAG objektbezogen ein Baubetreuer und (soweit es sich nicht um eine Tagesbaustelle handelt) ein Stellvertreter benannt.

Mit Vertragsabschluss wird durch den AN gem. §6 DGUV Vorschrift 1 - Zusammenarbeit mehrerer Auftragnehmer - der Bauleiter und Baustellenkoordinator benannt. Er ist gegenüber allen AN und SUB weisungsberechtigt. Er hat die mit dem Auftraggeber, vertreten durch den o.g. Beauftragten, abgestimmten Termine und Leistungen durchzusetzen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gem. Übertragung von Unternehmerpflichten (§§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs.1 Nr.1 SGB VII) verantwortlich.

AN und AG benennen je eine verantwortliche Person und deren Stellvertreter, welche für die Planung der erforderlichen Leistungen und Terminabläufe verantwortlich sind.

Die Bauleitung übernimmt der vom AN berufene verantwortliche Bauleiter.

Er ist unter Einhaltung der zuvor getroffenen gemeinsamen Abstimmungen, für die Verkehrssicherungspflicht straf- und haftungsrechtlich verantwortlich, ohne dass hierdurch die Verantwortung der übrigen Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird. Sind mehrere Firmen auf der Baustelle tätig, ist der Bauleiter des Hauptauftragnehmers (HAN) gegenüber allen AN / SUB weisungsberechtigt. Vereinbarungen zwischen den übrigen Auftragnehmern auf der Baustelle, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind vorher mit der Bauleitung abzustimmen.

Der AG behält sich das Recht vor einen eigenen Baustellenkoordinator und/- oder einen SiGeKo zu benennen, der dann gegenüber dem AN und den weiteren SUB weisungsberechtigt ist. In diesem Fall ist der AN bei Vertragsunterzeichnung bzw. vor Baubeginn durch den AG schriftlich zu informieren.

Blatt: 5 von 14		Klassifizierung: öffentlich
-----------------	--	--------------------------------

WEMAG		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

3.3 Zugang zur Baustelle und Verkehr auf der Baustelle

Die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden. In Betrieb befindliche Anlagen dürfen vom Baustellenpersonal nicht betreten werden.

3.4 Kfz – Verkehr auf der Baustelle

Das Befahren und Parken von privaten PKW ist nur auf vom AG ausgewiesenen Flächen gestattet.

Für den gesamten Kfz-Verkehr innerhalb der Baustelle gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände beträgt 10 km/h. Hinweisschilder sind zu beachten. Beim Rückwärtsfahren von LKW's und Baufahrzeugen besteht Einweisungspflicht.

Der gesamte Baustellenverkehr darf grundsätzlich nur auf den vorgesehenen Verkehrswegen vorgenommen werden.

Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingeengt werden.

Etwa erforderliche Sperrungen und Behinderungen auf Baustellenstraßen sind mit der Bauleitung rechtzeitig zu vereinbaren. Die Straßen sind in sauberem Zustand zu halten, angerichtete Schäden sind der Bauleitung zu melden und vom Verursacher sofort fachgerecht zu beseitigen. Zufahrtswege, die zusätzlich zu den vorgesehenen oder bestehenden Baustraßen erforderlich werden, sind im Einvernehmen mit der Bauleitung vom Auftragnehmer auf dessen Kosten herzustellen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind Baustraßen/ Zufahrten auf Kosten der AN wieder zu beseitigen.

Der AN haftet für Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen, die durch sein Personal im internen Straßenverkehr schuldhaft verursacht werden.

Bei der Beurteilung von Gefährdungen durch Sichteinschränkungen beim Betrieb von Erdbaumaschinen ist immer auch das Arbeitsumfeld zu betrachten. Im Baustellenbereich ist das Tragen von Warnwesten, bei Baustellen an Straßen das Tragen von Warnkleidung (entsprechend RSA 21) vorgeschrieben.

Entstehen durch das Zusammenwirken einzelner Gefährdungen neue Gefährdungen (z.B. Arbeiten an elektrischen Anlagen im Baustellenbereich) sind diese in den Gefährdungsbeurteilungen zu erfassen und zu bewerten. Durch geeignete Maßnahmen (technisch, organisatorisch, personenbezogen) ist jederzeit sicheres Arbeiten zu gewährleisten.

3.5 Alkohol, Drogen und Psychopharmaka

Der Genuss von Alkohol, Drogen und die Einnahme von Psychopharmaka sind auf Baustellen verboten.

Personen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss stehen, werden durch den Bauleiter bzw. den zuständigen Vorgesetzten unverzüglich von der Baustelle verwiesen.

3.6 Besucher

Besucher haben sich beim Baubeauftragten des AG anzumelden.

3.7 Bild-und/-oder Tonaufnahmen

Bild und/ oder Tonaufnahmen auf der Baustelle sind nur mit Genehmigung des AG gestattet.

Blatt: 6 von 14		Klassifizierung: öffentlich
-----------------	--	--------------------------------

		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

4. Arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Vorgaben und Mindestanforderungen an Fremdfirmen

Der Einsatz von Fremdfirmen erfolgt nach festgelegten arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Vorgaben und ist in den nachfolgend aufgeführten neun Mindestanforderungen an die Fremdfirma konkretisiert:

- Eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist sichergestellt,
- Eine AS-Organisation ist vorhanden. Hierfür notwendige Beauftragte und Ersthelfer sind ausgebildet und bestellt,
- Arbeitsplatz, -bereich, -ablaufbezogene Gefährdungsbeurteilungen sind erstellt, notwendige Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt, Betriebsanweisungen sind vorhanden,
- Der PSA-Einsatz ist geregelt,
- Die notwendigen Qualifikationen können nachgewiesen werden,
- Unterweisungen und Einweisungen werden sowohl anlassbezogen als auch regelmäßig nachweislich durchgeführt,
- Die Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Eignung wird mithilfe des Betriebsarztes durchgeführt,
- Alle verwendeten Ausrüstungen (u.a. Maschinen, Arbeitsmittel, PSA, ...) sind für den Anwendungszweck geeignet und sind bei Vorliegen einer Prüfpflicht auch geprüft,
- Die Meldung und Untersuchung von Unfällen ist im Ablauf derart geregelt, dass der Auftraggeber hiervon unterrichtet wird.

Diese Vorgaben sind vertraglich zu regeln und werden abhängig von der Tätigkeit und der Unternehmensgröße angemessen durch den Auftraggeber überprüft.

Die Vorgaben beinhalten neben den vorab beschriebenen Punkten auch die Koordination und Aufsichtsführung (bei Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung nach DGUV Vorschrift 1, ggf. auch nach Baustellenverordnung) sowie die Einweisung in die Arbeitsplätze und Tätigkeiten, ggf. das Erstellen eines SiGe-Planes und Regelungen zum Informationsfluss z.B. über Gefährdungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung (auch gegenseitige Gefährdungen), über Freigabeverfahren und über Unfälle.

Diese Anforderungen werden auch an alle Unterauftragnehmer des Auftragnehmers gestellt.

Wenn das auftragnehmende Unternehmen AMS-zertifiziert ist, kann die Überprüfung der oben aufgeführten neun Mindestanforderungen entfallen.

5. Zusammenarbeit mit der Bauleitung

5.1 Anmeldung

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit der Bauleitung, den verantwortlichen Bauleiter und seinen Vertreter entsprechend schriftlich zu benennen. Änderungen sind anzuzeigen.

5.2 Tagesmeldung

Besteht die Baustelle länger als 24 Stunden, ist durch den AN ein Bautagebuch zu führen.

		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

5.3 Besprechungen

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, auf Anforderung ihre örtlichen Bau-, Montageleiter bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte zu den von der Bauleitung angesetzten Montage- und Arbeitsschutzbesprechungen sowie Baustellenbegehungen zu entsenden.

5.4 Arbeitszeitordnung

Jeder AN ist für sein Personal und für die Einhaltung der Arbeitszeitordnung verantwortlich. Falls Sonn- und Feiertagsarbeiten notwendig werden, sind die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen bei den entsprechenden Behörden einzuholen und vor Beginn der Arbeiten dem Baubeauftragten des AG vorzulegen. Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der normalen bzw. genehmigten Arbeitszeit ist verboten.

5.5 Qualifikation der Arbeitskräfte

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Qualifikation und Erfahrung gemäß §7 der DGUV Vorschrift 1 und gesundheitliche Eignung haben. Sie sind zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern, der übrigen auf der Baustelle tätigen Firmen, verpflichtet.

Auf Verlangen der Bauleitung sind Arbeitskräfte, die hiergegen oder gegen die Baustellenordnung verstoßen oder die für die ihnen übertragenen Arbeiten nachweislich nicht genügend Erfahrung und Sachkunde besitzen oder deren sonstiges Verhalten, das die Sicherheit auf der Baustelle beeinträchtigt, durch geeignetes Personal zu ersetzen.

5.6 Ausländische Auftragnehmer

Ausländische AN sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein. Für deutsche AN, die ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche. Durch den AN ist sicher zu stellen, dass jederzeit ein Notruf in deutscher Sprache abgesetzt werden kann.

Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis dürfen auf der Baustelle nicht beschäftigt werden. Die Mitarbeiter des AN führen die notwendigen Papiere im Original bei sich.

6. Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze

6.1 Unterkünfte, Werkstätten und Arbeitsplätze

Die Unterbringung von AN in Unterkünften liegt ausschließlich in der Verantwortung der AN. Bauleitungs-, Mannschaftstages-, Werkstatt- und Lagerbaracken müssen der Arbeitsstätten-Verordnung entsprechen und dürfen innerhalb von Objekten der WEMAG Unternehmensgruppe nur auf den vom AG zugewiesenen Flächen für die vereinbarten Zeiträume errichtet werden. Sie müssen bereits bei Anlieferung ein für den AN charakteristisches, dauerhaft angebrachtes Kennzeichen tragen.

Funktionstüchtige Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in diesen Einrichtungen vorhanden sein. Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Gemäß DGUV Vorschrift 1 §26 sind ausreichend Ersthelfer auf der Baustelle einzusetzen. Diese Forderung hat jeder AN für sich selbst mit eigenem Personal zu erfüllen.

Blatt: 8 von 14	Klassifizierung: öffentlich
-------------------------------	--------------------------------

		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

Übernachtungen auf der Baustelle sind nicht gestattet. Nach Abschluss der Aufträge ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Vom AG zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach der Räumung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Befolgt der AN eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist, kann der AG die Baustelle auf dessen Kosten räumen lassen. Rohrleitungen, Kabel und Fundamente oder sonstige massive Bauteile, sind erst nach Rücksprache mit dem AG zu entfernen.

6.2 Sanitäre Anlagen

Alle AN sind verpflichtet, für ihr Baustellenpersonal die notwendigen sanitären Einrichtungen (Wasch- und WC-Anlage) entsprechend der Arbeitsstättenverordnung §6 und den Arbeitsstättenrichtlinien (s. ASR 47/1 – 3,5, 48/ 1,2) auf eigene Kosten aufzustellen und zu unterhalten. Jeder AN ist zum Anschluss aller seiner Abwasserleitungen an die Kanalisation verpflichtet. Verlegung, Instandhaltung, Umliegung und Demontage der Abwasserprovisorien ist Aufgabe des AN. Die Trassierung bedarf der Zustimmung des AG. Waschwasser, Abwasser und Fäkalien dürfen nicht ins Erdreich abgelassen werden.

6.3 Wasser- und Baustromversorgung

Alle internen Anschlüsse und Rohrleitungen zu den Einrichtungen der AN sind von diesen auf eigene Kosten herzustellen. Die notwendigen Anschlusspunkte bzw. die Trassierung der Leitung bedürfen der Zustimmung des AG. Der Anschluss ist mit einer Zählleinrichtung zu versehen.

Die Trassierung von Baustromversorgungen bedarf der Zustimmung der Bauleitung und sofern innerhalb von WEMAG- Objekten auch des AG. Die Unterverteilungen (UV) der AN ist nach DIN VDE 0100 und 0612 auszurüsten und noch einmal örtlich zu erden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den VDE-Bestimmungen und den zusätzlichen Vorschriften der Berufsgenossenschaft errichtet und betrieben werden.

Es ist die Fehlerstromschutzschaltung anzuwenden. Für Drehstromanschlüsse sind nur CEE- Steckvorrichtungen einzusetzen.

Unbefugten sind Schalthandlungen bzw. Reparaturen an allen elektrischen Anlagen strengstens untersagt.

Die AN, die eine UV aufgestellt haben, gestatten anderen AN für kleinere Bedarfsfälle den Anschluss an ihre Verteilungsanlage. Der AN, dessen Anlagen über eine fremde UV angeschlossen werden, ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass seine Anlagen die vorgenannten Anforderungen erfüllen.

Jeder AN vereinbart seinen Leistungsbedarf (aufgeteilt in Einzelverbraucher) rechtzeitig mit der Bauleitung. Großverbraucher und ihr zeitlicher Einsatz sind gesondert zu benennen.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung gemäß DIN EN 12 464 hat der AN mit einwandfreien, mit Schutzkorb und Kunststoffwanne (kein Glas) versehenen Leuchten selbst zu sorgen.

Handleuchten müssen schutzisoliert ausgeführt sein oder über Sicherheitstrafos bzw. mit Kleinspannung betrieben werden.

6.4 Fernsprechanlagen

Jeder AN kann auf eigene Kosten bei einem TK- Provider einen eigenen Anschluss beantragen. Die Einrichtungen von Amtsleitungen bedarf darüber hinaus des Einverständnisses des AG.

Blatt: 9 von 14		Klassifizierung: öffentlich
-----------------	--	--------------------------------

		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

6.5 Sauberkeit auf der Baustelle

Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

7. Bau- und Montageausführungen

7.1 Informationspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse zu informieren. Insbesondere hat der AN vor Beginn von Erdarbeiten sich im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen usw. beim AG zu informieren, sofern die Baustelle sich in Objekten der WEMAG Unternehmensgruppe befindet. Anderenfalls hat der AN die entsprechenden Unterlagen von den Planungsträgern einzuholen.

Werden Maßmarken beschädigt oder müssen sie aus Bau- und Montagegründen entfernt werden, so ist dies unverzüglich der Bauleitung anzuzeigen.

An gefährdeten Stellen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. Die Arbeiten sind bis zur Beendigung unter Aufsicht eines dafür von der Bauleitung Beauftragten durchzuführen. Treten durch Missachtung dieser Vorschriften Schäden ein, so haftet der AN für alle zur Behebung des Schadens entstehenden Kosten.

Rechtzeitig vor Montagebeginn hat sich der AN davon zu überzeugen, dass die Lage und Abmessung der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente und Durchbrüche sowie maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen, mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen. Abweichungen sind umgehend der Bauleitung und dem AG zu melden.

Erdverlegte Anlagenteile (Rohrleitungen, Kabel, Fundamente etc.) sind vor dem Verfüllen nach den Vorgaben des AG einzumessen. Die Verfüllarbeiten dürfen erst nach schriftlicher Freigabe durch die Bauleitung begonnen werden.

7.2 Ausführung von Leistungen und Unterbrechungen und/ oder Beendigung der Arbeiten

Alle AN haben rechtzeitig den Beginn der Arbeiten und den Arbeitsablauf mit der Bauleitung und dem AG abzustimmen. Arbeiten an fremden Lieferteilen (Anschweißen, Stemmen, Änderungen, Anbringen von Abfangseilen und Flaschenzügen etc.) dürfen mit Zustimmung der jeweiligen Firmen und nach Information der Bauleitung vorgenommen werden. Nachträgliche Schweißarbeiten an fertigen Bauteilen bedürfen ausnahmslos der Zustimmung der Bauleitung. Montagehilfen sind nach Ablauf der Montage sachgemäß zu entfernen. Beschädigungen an fertig gestellten Bauteilen, auch wenn sie nicht zum eigenen Liefer- / Leistungsumfang gehören, werden zu Lasten des Verursachers behoben.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Anlagenteilen hat der Ausführende eine Endkontrolle durchzuführen und zu protokollieren. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass sicherheitsrelevante Teile ordnungsgemäß montiert sind und funktionieren. Bei elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ist gemäß §5 „Prüfung“ der DGUV Vorschrift 3 zu verfahren. Alle Werkzeuge, Teile, Abfälle bzw. Materialreste müssen durch den AN aus dem Arbeitsbereich entfernt werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den AN nach den entsprechenden Vorschriften. Das Verfüllen in ehemalige Arbeitsräume (z.B. Gruben) ist untersagt.

Die Reinhaltung der Baustelle, auch während der Arbeiten, hat ohne Aufforderung unverzüglich zu erfolgen.

Blatt: 10 von 14	Klassifizierung: öffentlich
--------------------------------	--------------------------------

		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

Die Arbeit ist dem Bauleiter und dem Koordinator fertig zu melden. Die Arbeitserlaubnis ist zurückzugeben. Wurden Schweiß- oder Brennarbeiten ausgeführt ist eine vor Ort verbleibende Brandwache (mit Schweißerlaubnischein) durch den AN zu benennen.

Bei Gewitter, Annäherung von Gewitter oder sonstigen gefährlichen Wettererscheinungen wie Starkregen, Hagel, Sturm, dichtem Nebel oder Schneefall mit Sichtbehinderung ist die Arbeit zu unterbrechen und die Baustelle zu sichern. Alle Mitarbeiter haben dann geschützte Räume aufzusuchen. Der Arbeitsverantwortliche entscheidet vor Ort wann die Arbeiten zu unterbrechen sind.

7.3 Bau- und Montageabnahme

Rechtzeitig vor Beendigung der Bau- bzw. Montagearbeiten hat die Firma der Bauleitung ihre Lieferungen und Leistungen zur Bau- bzw. Montageabnahme zu melden. Die Bau- bzw. Montageabnahme wird von der Bauleitung und dem AG vorgenommen und auf dem Formblatt des AGs schriftlich bestätigt. Bei der Abnahme wird vor allem die Güte, Maßhaltigkeit, Vollständigkeit und Inbetriebnahmebereitschaft gemäß Bestellung geprüft. Die Behebung der festgestellten Mängel ist unverzüglich zu veranlassen, durchzuführen und die Erledigung der Bauleitung und dem AG anzuzeigen.

7.4 Gerüste, Schutzeinrichtungen, Abdeckungen und Absperrmaßnahmen

Gerüste müssen der DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" bzw. DIN 4420 entsprechen. Bei Sondergerüsten ist die Melde- und Genehmigungspflicht zu beachten.

Für Gerüste müssen u.a. prüffähige bautechnische Unterlagen, bauaufsichtliche Zulassungs- und Prüfbescheide und die statischen Berechnungen auf der Baustelle zur Verfügung stehen. Werden Gerüste von einem anderen AN übernommen, so ist eine Übergabe durchzuführen, wobei die jeweilige Firma sich vor Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Der verantwortliche Bauleiter des AN ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen sein Personal arbeitet, jederzeit voll verantwortlich. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen, Absperrungen usw. zu überzeugen.

Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle so lange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitsvorkehrungen wiederhergestellt ist. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen AN.

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen die vorgeschriebenen geprüften Sicherheitsschirme (PSA gegen Absturz) bzw. Fangnetze verwendet werden. Besteht Gefahr des Absturzes ins Wasser, sind Rettungswesten anzulegen. Die vorgeschriebenen Rettungsmittel sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten.

7.5 Veränderung und Entfernung von Schutzeinrichtungen

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, vor allem das Entfernen von Teilen aus den Schutzeinrichtungen (z.B. Gitterrosten) ist strengstens verboten. Die Bauleitung wird Personen, die solche Handlungen vornehmen, oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, von der Baustelle verweisen. Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden müssen, so ist vorher bei der Bauleitung eine Genehmigung einzuholen und diese Stelle auf andere Weise, z.B. durch eine Aufsicht bzw. Absperrung zu sichern, Nachbar-Gitterroste sind fest zu verankern. Provisorische Absperrungen und Geländer sind aus Stahlrohrpfosten und Stahlrohren herzustellen. Holzgeländer sind nach Absprache mit der Bauleitung zulässig, sie müssen der Arbeitsstätten-Verordnung §3 und der dazu gehörenden Arbeitsstättenregeln entsprechen.

Blatt: 11 von 14		Klassifizierung: öffentlich
------------------	--	--------------------------------

		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

Abdeckungen sind trittsicher zu befestigen.

7.6 Elektrische Anlagen/ Zugang zu und Aufenthalt in Anlagen der WEMAG Netz GmbH

Im Bereich von elektrischen Anlagen dürfen keine Montagearbeiten ausgeführt werden, wenn die notwendigen Sicherheitsabstände gemäß DGUV Vorschrift 3 und DIN VDE 0105- 100 nicht eingehalten werden. Schutzzäune bzw. Schutzeinrichtungen sind unbedingt zu beachten und dürfen nicht entfernt werden.

Der Zugang zu und der Aufenthalt in den Betriebsanlagen der WEMAG Netz GmbH ist erst nach Aufforderung durch den Anlagenverantwortlichen der WEMAG gestattet. Das Tragen von geeigneter Arbeitsschutzausrüstung ist Pflicht.

Alle Besucher und Beschäftigte von Umspannwerken haben sich unmittelbar nach dem Betreten der Anlage in das Besucherbuch bzw. Stationsbuch einzutragen und vom Anlagenverantwortlichen einweisen zu lassen. Vor dem Verlassen der Anlage haben sich alle Personen bei dem Anlagenverantwortlichen abzumelden und aus dem Besucherbuch auszutragen.

Die Mitarbeiter von Fremdfirmen bzw. Besucher dürfen sich nur in den Bereichen der Betriebsanlage bzw. Baustelle aufhalten in den sie eingewiesen wurden bzw. für den ihnen ein Auftrag erteilt wurde. Wenn erforderlich, sind die Grenzen des Arbeitsbereiches durch Absperrungen und Schilder zu kennzeichnen.

Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Anlagenverantwortliche die Arbeitserlaubnis erteilt hat.

7.7 Brandschutz

Jede Art von offenem Feuer, soweit nicht technologisch bedingt, ist auf der Baustelle verboten.

Jeder AN hat eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern anzubringen und für turnusmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit dieser Feuerlöscher zu sorgen. Das Personal ist mit der Handhabung vertraut zu machen bzw. entsprechend zu schulen. Wegen akuter Brandgefahr ist die Benutzung von Heizkörpern mit offenen Flammen oder mit freiliegenden Heizspiralen verboten.

Die Beleuchtungskörper müssen so installiert werden, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen ist.

Die Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten, Ringleitungen, Schlauchschränke, Feuerlöscher und Hinweisschilder sind in ständig betriebsbereitem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht verdeckt, zugestellt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen irgendwelcher Art sind der Bauleitung zu melden.

Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich gegen gefüllte auszutauschen. An den gekennzeichneten Stellen „Explosionsgefahr“ ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer strengstens untersagt.

Jeder Brand und jede Explosion ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadens dem AG und der Feuerwehr sofort zu melden. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Verkehrswege freizuhalten.

Die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe hat unter Beachtung der in den berufsgenossenschaftlichen und technischen Regelwerken angegebenen Festlegungen zu erfolgen.

Blatt: 12 von 14		Klassifizierung: öffentlich
--------------------------------	--	--------------------------------

WEMAG		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

7.8 Munitionsfunde

Beim Auffinden von Munition, Sprengkörpern etc. haben alle Personen den Fundort zu verlassen. Der Bereich ist durch den Mitarbeiter, der den Fund machte, weiträumig abzusperren. Es sind die Polizei, die Bauleitung und der AG sofort zu verständigen.

8. Schlusssatz

Die vorliegende Baustellenordnung regelt die grundsätzliche Arbeits- und Verfahrensweise auf Baustellen der WEMAG Unternehmensgruppe und wird durch spezielle mitgeltende Dokumente konkretisiert.

Die WEMAG Unternehmensgruppe behält sich vor, diese Baustellenordnung bzw. die dazugehörigen mitgeltenden Dokumente (falls erforderlich) zu ergänzen bzw. zu ändern. Zusätzliche schriftliche und mündliche Anweisungen der Baubetreuer der WEMAG sind zu befolgen. Jeder AN ist gehalten, seine Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern und dort tätig sind, zur Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie deren Ergänzung zu verpflichten und sie aktenkundig über deren Inhalt zu unterweisen. Diese Baustellenordnung mit den dazugehörigen mitgeltenden Unterlagen ist Vertragsbestandteil.

9. Inkraftsetzung

Das vorliegende Regelwerk tritt mit Veröffentlichungsdatum in Kraft. Nachfolgend wird dieses Regelwerk durch die Verantwortlichen der freigebenden Gesellschaften/ Abteilungen/ Fachbereiche mittels Unterschrift anerkannt und freigegeben.

X 
 Caspar Baumgart (7. November 2022 10:26 GMT+1)

Caspar Baumgart
 Vorstand WEMAG AG

X 
 Thomas Murche (9. Oktober 2022 19:59 GMT+2)

Thomas Murche
 Vorstand WEMAG AG

X 
 Janett Drewke (7. Oktober 2022 15:53 GMT+2)

Janett Drewke
 Geschäftsführerin WEMAG Netz GmbH

Blatt: 13 von 14	Klassifizierung: öffentlich
------------------	--------------------------------

WEMAG		Baustellenordnung und Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen und beteiligte Mitarbeiter der WEMAG Unternehmensgruppe	28.09.2022
WEM-TXS	Fr. Mathes		1.3

X 
Tim Stieger (7. November 2022 15:04 GMT+1)

Tim Stieger
Geschäftsführer WEMAG Netz GmbH

X 
Volker Bück (10. Oktober 2022 11:17 GMT+2)

Volker Bück
Geschäftsführer WEMACOM Telekommunik...

X 
Torsten Hinrichs (7. Oktober 2022 17:11 GMT+2)

Torsten Hinrichs
Geschäftsführer WEMAG Projektenwicklung...

X 
Thorsten Erke (8. November 2022 14:41 GMT+1)

Thorsten Erke
Geschäftsführer WEMAG Projektenwicklung...

10. Anlage

Liste der mitgeltenden Dokumente zur Baustellenordnung

Blatt: 14 von 14		Klassifizierung: öffentlich
------------------	--	--------------------------------